

Geistliches Amt und schnöder Mammon

Zur Bewertung der Simonie im hohen Mittelalter

VON RUDOLF SCHIEFFER

Simonie ist eigentlich kein spezifisch mittelalterliches Thema, sondern ein zeitloses Ärgernis in der Kirchengeschichte, das seit den Anfängen des Christentums immer wieder polemische Energien herausgefordert hat¹). Spürbar wird dies schon an der terminologischen Herleitung von einem biblischen Typus, einem klassischen Ersttäter gewissermaßen, bekanntlich jenem Magier Simon aus Samaria, der gemäß dem 8. Kapitel der Apostelgeschichte in den Tagen der Urgemeinde staunend die Wunderkraft der Jünger Jesu erlebte und ihnen spontan Geld dafür anbot, gleichfalls über die Gabe des Heiligen Geistes verfügen zu dürfen, was Petrus mit schneidender Schärfe zurückwies²). Gewiß ist die Begebenheit von vornherein als warnendes Paradigma aufgezeichnet und überliefert worden, und sie hat noch in der Alten Kirche soviel Aufmerksamkeit gefunden, daß Papst Gregor der Große um 600 bereits ausgiebig alle grundsätzlichen Aspekte der »simonistischen Häresie« als schwerer Sünde wider den Heiligen Geist behandeln konnte³), mit Konsequenzen, die bis in den Codex iuris canonici von 1917 reichten⁴).

Simonie ist ein mediävistisches Thema jedoch insofern, als offenbar kein anderes Zeitalter eine derart weite und vielgestaltige Verbreitung des Übels erlebt und zugleich eine so umfassende geistige und juristische Auseinandersetzung damit herausgefordert hat wie das Mittelalter. Der Höhepunkt der Entwicklung liegt nach verbreiteter Vorstellung im 11. Jahrhundert, wo die Bekämpfung der Simonie unbezweifelbar eine wesentliche Triebfeder für

1) Vgl. im Überblick Rudolf SCHIEFFER, Simonie, in: TRE 31 (2000), S. 276–280.

2) Vgl. Alastair H. B. LOGAN, Simon Magus, in: TRE 31 (2000), S. 272–276.

3) Vgl. Hans MEIER-WELCKER, Die Simonie im frühen Mittelalter, ZKG 64 (1952/53), S. 61–93, hier S. 65ff.; Giorgio PICASSO, Gregorio Magno e la condanna della simonia nel medio evo. A proposito della Causa I del »Decretum Gratiani«, in: Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante 2 (1994), S. 667–676.

4) Codex iuris canonici (1917) cc. 727–730, 2371, 2392, nur noch sehr abgeschwächt und ohne jede definitorische Umschreibung: Codex iuris canonici (1983) cc. 149 § 3, 188, 1380; vgl. Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 5 (1895), S. 161ff., 703ff.; Heinrich FLATTEN, Der Häresieverdacht im Codex iuris canonici (Kanonistische Studien und Texte 21, 1963), S. 299ff.; Hans PAARHAMMER, Das spezielle Strafrecht des CIC, in: Recht im Dienst des Menschen. Eine Festgabe Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, hg. von Klaus LÜDICKE/Hans PAARHAMMER/Dieter A. BINDER (1987), S. 403–466, hier S. 427f.

die reformerische Umgestaltung der ganzen lateinischen Kirche wurde und gewiß ihre stärksten allgemein-historischen Wirkungen entfaltet hat. Hält man sich an die zeitgenössischen Quellen – und was bleibt dem Historiker sonst übrig? –, so war damals der Abscheu vor dem schamlosen Treiben der Simonisten allgemein, das Verlangen nach entschiedenem Einschreiten lebhaft und die Zahl der verfügbaren Verbote und der verhängten Urteile beträchtlich. Im Unterschied zu anderen zentralen Anliegen der Reformen des 11. Jahrhunderts wie dem Verbot der Klerikerehen⁵⁾ oder der wirksamen Durchsetzung der päpstlichen Obergewalt⁶⁾, die keineswegs unwiderrprochen blieben, hat sich zur grundsätzlichen Verteidigung der Simonie keine Stimme erhoben und keine Feder gerührt. Uns Heutigen geht es nicht anders, denn unabhängig davon, was man vom geistlichen Amt und von hierarchischer Ordnung hält, leuchtet doch unmittelbar ein, daß der Kampf gegen deren Kommerzialisierung sachgerecht und notwendig war und deshalb unsere Sympathie verdient.

Kein Wunder, daß sich ältere wie neuere Forschung mit besonderem Vorzug auf die Fülle der gegen Simonie gerichteten Predigten und Traktate, Gedichte und Lehrschreiben, Synodalakten und Kanones konzentriert hat, die dazu einladen, die in ihnen enthaltenen Gedankengänge nachzuzeichnen und zu einer vergleichenden Geschichte des Simoniebegriffs zu verarbeiten⁷⁾ in der zuversichtlichen Hoffnung, damit sogleich auf einem relativ hohen Niveau generalisierender Abstraktion die Eindrücke und Wertmaßstäbe der Zeitgenossen erfassen zu können, die der Historiker andernfalls mit erheblich mehr methodischem Aufwand und geringerer Zuverlässigkeit aus der Analyse sporadisch dokumentierter Einzelfälle herzuleiten hätte. Demgegenüber trifft man eine weit weniger präzise und übersichtliche Forschungslage an, sobald man sich der scheinbar so elementaren Frage nach den tatsächlichen Ausdrucksformen der Simonie und ihrer praktischen Verbreitung zuwendet. Worin konkret die Mißstände lagen und wie gravierend sie eigentlich waren, läßt sich anscheinend schwer abschätzen, auch und gerade für das 11. Jahrhundert, in dessen Verlauf der Protest dagegen eine einzigartige Lautstärke und Durchschlagskraft erreichte.

5) Vgl. Erwin FRAUENKNECHT, *Die Verteidigung der Priesterehe in der Reformzeit* (MGH Studien und Texte 16, 1997).

6) Vgl. Ian Stuart ROBINSON, »Periculosus homo«: Pope Gregory VII and Episcopal Authority, *Viator* 9 (1978), S. 103–131.

7) Vgl. Carl MIRBT, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.* (1894), S. 343ff.; Jean LECLERCQ, »Simoniaca heresis« in: *Studi Gregoriani* 1 (1947), S. 523–530; John GILCHRIST, »Simoniaca haeresis« and the Problem of Orders from Leo IX to Gratian, in: *Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law*, ed. by Stephan KUTTNER/J. Joseph RYAN (Monumenta Iuris Canonici C: Subsidia 1, 1965), S. 209–235; Joseph WEITZEL, *Begriff und Erscheinungsformen der Simonie bei Gratian und den Dekretisten* (Münchener Theologische Studien III 25, 1967); Claudia MÄRTL, »Res ecclesiae«, »beneficia ecclesiastica« und Regalien im Investiturstreit, in: *Chiesa e mondo feudale nei secoli X–XII* (Miscellanea del Centro di studi medievali 14, 1995), S. 451–470, hier S. 454ff.

Es ist nicht so, als ob die eben pauschal aufgezählten Quellengattungen für derartige Untersuchungen ganz ungeeignet wären. Sie könnten ja schwerlich so eindringlich und beharrlich eine Erscheinung anprangern, die überhaupt außerhalb der Erfahrung ihrer Autoren und Leser gelegen hätte. Soweit sie freilich auf die gegebenen Zustände eingehen, schwelgen sie durchweg in den düstersten Farben. Wenn sich der Kardinal Humbert ereifert, der Leib der Kirche sei bereits so sehr vom simonistischen Gift durchtränkt, daß die Braut Christi halbtot dahinsiehe⁸⁾, wenn Petrus Damiani klagt, alle Kanones gegen Simonie seien seit langem nahezu völlig in Vergessenheit geraten⁹⁾, und Gregor VII. über das »allgemeine Übel fast auf der ganzen Welt, die Altäre zu verkaufen«, seufzt¹⁰⁾, so sei daran erinnert, daß schon Alkuin unter Karl dem Großen von der »simonistischen Pest« gedichtet hatte, die auf dem Erdkreis grassiere¹¹⁾, daß Gregor der Große weitere zwei Jahrhunderte zuvor in Briefen nach Arles in Gallien ebenso wie nach Korinth in Griechenland den gleichlautenden Vorwurf erhoben hatte, in den Ländern der Adressaten gelange niemand »ohne Vorteilsgewährung« (*sine commodi datione*) zum Bischofsamt¹²⁾, ja daß bereits im 5. Jahrhundert ein römisches Kaisergesetz vorausgesetzt hatte, Bistümer würden »zum größten Teil« nicht nach Verdienst, sondern gegen Geld (*non ... meritis, sed pretiis*) erworben¹³⁾. Man sieht ein ums andere Mal ein offenbar zeitloses Stilgesetz walten, das durch überspitzte Charakteristik des Bestehenden die angestrebte Remedur zu rechtfertigen sucht und in vergleichbarem Zusammenhang bereits treffend als »Reformrhetorik« bezeichnet worden ist¹⁴⁾. Während solchen ganz undifferenzierten Äußerungen kaum eine realistische Vorstellung von der quantitativen Entwicklung des Problems abzugewinnen ist, könnten immerhin globale Zeugnisse des Widerstands gegen die Bekämpfung stärker ins Gewicht fallen, so z. B. daß über die erste römische Synode Leos IX. 1049 berichtet wird, der aus Lothringen gekommene Reformpapst sei mit dem

8) Humbert von Silva Candida, *Adversus Simoniacos* II 33, hg. von Friedrich THANER (MGH Ldl 1, 1891), S. 181 Z. 35ff.

9) Petrus Damiani, Brief 40 (*Liber gratissimus*), hg. von Kurt REINDEL (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 4/1, 1983), S. 502 Z. 6ff.

10) Gregor VII., *Registrum* IV 22/JL 5033, hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2, 1920–23), S. 332 Z. 28ff.

11) Alkuin, *Gedicht* 45, hg. von Ernst DÜMMLER (MGH Poetae 1, 1881), S. 258 V. 43.

12) Gregor I., *Registrum* V 58/JE 1374 und V 62/JE 1378, hg. von Paul EWALD/Ludo M. HARTMANN (MGH Epp. 1, 1887–91), S. 369 Z. 11f., S. 377 Z. 3f., nahezu gleichlautend.

13) *Edikt des Kaisers Glycerius* (473), hg. von Gustav HAENEL, *Corpus legum ab imperatoribus Romanis ante Iustinianum Iatarum* 1 (1857), S. 260.

14) So Kassius HALLINGER, *Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter* (*Studia Anselmiana* 22–25, 1950–51), S. 428ff. u. ö., an anderen Beispielen aber auch Gerd TELLENBACH, »Gregorianische Reform«. Kritische Besinnungen, in: *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach*, hg. von Karl SCHMID (1985), S. 99–113; Antonia GRANDSDEN, *Traditionalism and Continuity during the Last Century of Anglo-Saxon Monasticism*, *Journal of Ecclesiastical History* 40 (1989), S. 159–207; Timothy REUTER, »Kirchenreform« und »Kirchenpolitik« im Zeitalter Karl Martells: Begriffe und Wirklichkeit, in: *Karl Martell in seiner Zeit*, hg. von Jörg JARNUT/Ulrich NONN/Michael RICHTER (Beihefte der *Francia* 37, 1994), S. 35–59.

Anspruch gescheitert, sofort alle von Simonisten vollzogenen Weihen für ungültig zu erklären, weil ihm die versammelten Priester und auch die meisten Bischöfe klar machten, in diesem Falle wären fast alle Kirchen ringsum ihrer Diener beraubt und die Gottesdienste müßten zur Verzweiflung der Gläubigen unterbleiben¹⁵). Allerdings verdanken wir auch diese gern zitierte Schilderung allein dem antisimonistischen Hauptwerk des Petrus Damiani, der um dramatisierende Effekte nie verlegen war.

Ein angemessenes Bild von der Größenordnung des Problems wollen und können solche Pauschalurteile schwerlich vermitteln, und daher bleibt nichts übrig, als auf möglichst breiter Quellenbasis den einzelnen Spuren simonistischen Tuns nachzugehen. Was uns die Zeitgenossen von Fall zu Fall an konkreten Zeugnissen hinterlassen haben, ist allerdings weit davon entfernt, etwa für statistische Ermittlungen geeignet zu sein. Dafür ist viel zu viel Quellenmaterial verloren gegangen, vor allem aber wohl gar nicht erst entstanden, und zwar keineswegs bloß weil die mit der Amtsübernahme verbundenen Transaktionen eines Tages als anrühlich erschienen, sondern auch schon früher weil Routinegeschäfte, die mit keiner Anfechtung zu rechnen hatten, kaum der Schriftform bedurften. Vor diesem Hintergrund mag es überraschen, daß sich aus der lateinischen Kirche des 10. und 11. Jahrhunderts doch weit über hundert einzelne Simonisten namhaft machen lassen, oder vorsichtiger gesagt: Kirchenmänner, die, in welcher Weise auch immer, von erhaltenen Quellen mit einer derartigen Verfehlung in Verbindung gebracht werden. In ihrer breiten zeitlichen und räumlichen Streuung könnten diese »Fälle« insgesamt durchaus zum Versuch einer Phänomenologie damaliger Simonie einladen, doch zeigt sich bei näherem Hinsehen, daß die Belege im einzelnen von sehr unterschiedlicher Anschaulichkeit und Glaubwürdigkeit sind und in ihrer Mehrzahl nur mit allerhand kritischen Vorbehalten zur Aufklärung der jeweiligen Sachlage dienen können.

Am wertvollsten sind natürlich, wie stets in der Kriminalistik, Geständnisse. Ein ungewöhnlich authentisches stammt von dem Bischof Thietmar von Merseburg, der in seiner Chronik ausdrücklich einräumt, selber im Jahre 1002 die Propstei des Familienstifts Walbeck »durch ein Beispiel von Simonie« (*simoniaco ... exemplo*) erlangt zu haben, und zwar indem er seinem verfassungsberechtigten Oheim Liuthar eine größere Landschenkung machte, die in zähen Verhandlungen vereinbart werden mußte und Thietmar dazu verhalf, an die Stelle des Priesters Dietrich zu treten, der, wie es beiläufig heißt, zehn Jahre zuvor dieselbe Propstei für zehn Hufen Land erworben hatte und nun in einen Tausch einwilligen mußte¹⁶). Hier geht es also unter den Bedingungen des Eigenkirchenwesens im

15) Petrus Damiani, Brief 40 (wie Anm. 9), S. 498f.; vgl. Ovidio CAPITANI, Immunità vescovili ed ecclesiologia in età »pregregoriana« e »gregoriana«. L'avvio alla »restaurazione« (Biblioteca degli Studi Medievali 3, 1966), S. 134f.

16) Thietmar von Merseburg, Chronik VI 43, 44, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, 1935), S. 326ff.; vgl. Werner GOEZ, Lebensbilder aus dem Mittelalter. Die Zeit der Ottonen, Salier und Staufer (21998), S. 106–117, hier S. 115.

Grunde um eine Erbauseinandersetzung innerhalb der Stifterfamilie mit allen Zügen des Üblichen und nebenbei um eine materielle Abfindung des geistlichen Vorgängers, wie sie bei dem obwaltenden pfründenhaften Amtsverständnis nur konsequent war und in der Geschichte des Papsttums 1045 beim Wechsel von Benedikt IX. zu Gregor VI. unmittelbar vor dem Eingreifen Heinrichs III. zu besonderer Berühmtheit gelangt ist¹⁷⁾. Bemerkenswert bleibt, daß Thietmar zumindest rückblickend eine deutliche Zerknirschung über sein Handeln hervorkehrt, freilich zu einem Zeitpunkt, da er längst im Besitz der höheren Würde eines Bischofs von Merseburg keine rechtlichen Folgen mehr zu gewärtigen brauchte. Andere wurden später wenigstens unter dem Druck massiver Vorwürfe und im Verlauf eines kanonischen Strafverfahrens geständig, wie z. B. der französische Bischof Radbod von Noyon, der sich 1077 vor der Synode des päpstlichen Legaten in Autun als Simonist bekannte, sein Hirtenamt niederlegte und eine ordnungsgemäße Neuwahl zu unterstützen versprach, wie jedenfalls aus dem anschließenden Bericht nach Rom hervorgeht¹⁸⁾. Daß der Mainzer Erzbischof Siegfried 1075 auf dem Höhepunkt des Simonieprozesses gegen seinen Suffragan Hermann von Bamberg die Aussage gemacht haben soll, der Beschuldigte sei tatsächlich simonistisch erhoben worden und das Geld sei damals zum großen Teil von ihm selbst (d. h. wohl von der Mainzer Kirche, der Hermann zuvor als Vermögensverwalter angehört hatte) gekommen¹⁹⁾, fällt in seiner unverblühten Offenheit schon aus dem Rahmen, ist aber leider nicht über jeden Zweifel erhaben, denn die Darstellung entstammt einem nachträglichen Rechtfertigungsbrief der Bamberger Kanoniker, die den ganzen Skandal ins Rollen gebracht hatten.

Nicht weit entfernt von Geständnissen sind die verschiedentlich überlieferten Besserungsversprechen einzelner Herrscher. Berühmt ist die Nachricht Wipos, wonach Konrad II. 1025 nach der Entgegennahme einer größeren Summe für die Vergabe des Bistums Basel reumütig gelobte, dergleichen nicht wieder zu tun, dann aber das Versprechen nur »einigermaßen« (*pene bene*) einhielt²⁰⁾, was zumindest einen Beleg für die wachsende Sensibilität gegenüber dem Problem im Verlauf des 11. Jahrhunderts bietet. Ihr entsprang auch die bekannte, vom cluniazensischen Chronisten Rodulf Glaber stilisierte Synodalrede

17) Vgl. zuletzt Pius ENGELBERT, Heinrich III. und die Synoden von Sutri und Rom im Dezember 1046, Römische Quartalschrift für christl. Altertumskunde und Kirchengeschichte 94 (1999), S. 228–266, hier S. 231ff.

18) Brief Hugos von Die an Gregor VII. (BOUQUET 14 S. 613f.); vgl. Alfons BECKER, Studien zum Investiturproblem in Frankreich. Papsttum, Königtum und Episkopat im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform (1049–1119) (1955), S. 61.

19) Meinhard von Bamberg, Brief 41, hg. von Carl ERDMANN (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, 1950), S. 242–246, hier S. 244 Z. 8ff.; vgl. Carl ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert (Schriften der MGH 1, 1938), S. 259 Anm. 1; Rudolf SCHIEFFER, Hermann I., Bischof von Bamberg, in: Fränkische Lebensbilder, hg. von Gerhard PFEIFFER/Alfred WENDEHORST 6 (1975), S. 55–76, hier S. 69.

20) Wipo, Gesta Chuonradi c. 8, hg. von Harry BRESSLAU (MGH SS rer. Germ., 1915), S. 30f.; vgl. Hartmut HOFFMANN, Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (MGH Studien und Texte 8, 1993), S. 61.

Heinrichs III. wohl vom Jahre 1046, die sich grundsätzlich gegen die Simonie richtete und in dem Appell gipfelte: »Wie Gott mir die Krone des Reiches aus reinem Erbarmen und ohne Entgelt gegeben hat, so will auch ich das, was seine Verehrung betrifft, umsonst ausgeben. Und ihr sollt ebenso handeln«²¹). In scharfem Kontrast zu solch hochgemutem Reformeifer steht der im Register Gregors VII. überlieferte Brief Heinrichs IV., der in der Not des Sachsenaufstandes 1073 den Papst durch das pauschale Bekenntnis für sich zu gewinnen suchte, er habe wirklich Unwürdigen und von Simonie Befleckten »Kirchen verkauft« (*ecclesias ... vendidimus*)²²).

Solchen Ausdrucksformen von Unrechtsbewußtsein der Beteiligten stehen manche aufschlußreichen Zeugnisse gegenüber, die ganz ohne jede kritische Distanz ein Handeln widerspiegeln, das zumindest uns simonistisch erscheinen muß. Derselbe Thietmar von Merseburg, dessen Gewissen sich so deutlich bei der Erinnerung an den Erwerb seiner Propstei rührt, schildert im Zusammenhang mit Bischofseinsetzungen durch den König mehrfach völlig unbekümmert Begebenheiten und Verhaltensweisen, die ihn doch eigentlich nicht minder bedenklich hätten stimmen müssen. So weiß er von einem Halberstädter Bischof zu erzählen, der zur Zeit Heinrichs I. sein Ende nahen fühlte und seinem Kapellan, den er sich zum Nachfolger wünschte, den Auftrag gab: »Geh an den Königshof, nimm von mir mit, was dir vonnöten ist, und erlange so Gunst und Hilfe der dort einflußreichen Männer, damit du mir unbeanstandet nachfolgen kannst«, was dann auch prompt zum Ziel führte²³). Otto dem Großen, dem im Traum ein neuer Regensburger Bischof bezeichnet worden sein soll, legt Thietmar bei der ersten Begegnung mit dem Betroffenen sogleich die Frage in den Mund: »Was willst du mir, Bruder, für die Bischofswürde geben?«, wobei es dann offenbar Thietmars Wohlgefallen findet, daß dem Angeredeten als armem Mönch kein höheres Angebot einfällt als ein Paar Schuhe²⁴). Aber auch aus der Vorgeschichte der eigenen Erhebung zum Bischof von Merseburg (1009) berichtet er, noch vor der Investitur mit der Frage konfrontiert worden zu sein, ob er denn einen Teil seines Erbbesitzes seiner künftigen Kirche zu übertragen bereit sei, und Thietmar behauptet nicht, dieses Ansinnen entrüstet von sich gewiesen zu haben²⁵).

Neben solchen anekdotischen Erzählungen haben wir aber auch einige aktenmäßige Belege ungenierter Simonie, zumal aus der niederkirchlichen Sphäre unterhalb ganzer Bistümer. So bat etwa ein Hofkapellan Konrads II. in den 1030er Jahren brieflich um die Für-

21) Rodulf GLABER, *Historiae* V 25, ed. by John FRANCE (1989), S. 252; vgl. Heinz WOLTER, *Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056* (1988), S. 376ff.

22) Gregor VII., *Registrum* I 29 a (wie Anm. 10), S. 47–49, hier S. 49 Z. 14; vgl. Christian SCHNEIDER, *Propheetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077. Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV.* (Münstersche Mittelalter-Schriften 9, 1972), S. 57ff.; Tilman STRUVE, *Gregor VII. und Heinrich IV. Stationen einer Auseinandersetzung*, in: *Studi Gregoriani* 14 (1991), S. 29–60, hier S. 31.

23) Thietmar, *Chronik* I 22 (wie Anm. 16), S. 28.

24) Thietmar, *Chronik* II 26 (wie Anm. 16), S. 70.

25) Thietmar, *Chronik* VI 40 (wie Anm. 16), S. 322.

sprache eines Wormser Domherrn beim dortigen Bischof, damit er die Propstei Mosbach erhalte, wofür er ein halbes Pfund Gold und dem Vermittler einen guten Mantel zu geben bereit sei²⁶), und in einer Urkunde der 1050er Jahre beklagt ein Abt von St. Maximin in Trier, daß er vor seiner Einsetzung durch Heinrich III. genötigt worden sei, einem Getreuen des Kaisers umfangreichen Klosterbesitz im Westerwald zu überlassen²⁷). 1065 trägt der Abt von Tegernsee in einem Stück der dortigen Briefsammlung dem Erzbischof von Mainz vor, am Königshof habe ein nichtswürdiger Mönch von St. Emmeram in Regensburg mit falschen Vorwürfen und viel Geld versucht, ihn von der Leitung seines Klosters zu verdrängen, und er habe sich nicht anders zu helfen gewußt, als auf den Rat von Freunden hin dem König, also wohl dem jungen Heinrich IV., selber drei Pfund Gold zu zahlen, um im Amt bleiben zu können; weil er so viel nicht besitze, sei dafür in Tegernsee der Schatz des hl. Quirinus angegriffen worden, und um den wieder aufzufüllen, möge sich der Erzbischof doch mit einer Spende beteiligen²⁸). Da nimmt es sich noch relativ harmlos aus, wenn um dieselbe Zeit der Bamberger Domscholaster Meinhard einem geistlichen Freund, immerhin mit der ausdrücklichen Bitte um Diskretion, den Rat gab, sich um die vakante Pfarrei Hallstadt zu bemühen, notfalls auch mit klingender Münze, wozu er unumwunden seine Mithilfe versprach²⁹).

In erheblich größeren geschäftlichen Dimensionen bewegte man sich, wo es um Bischofskirchen als solche ging. Aus Urgel auf der spanischen Seite der Pyrenäen ist ein Eide-text von etwa 1010 überliefert, demzufolge der dortige Graf Ermengaud die Nachfolge des noch amtierenden Bischofs Sala von Urgel für dessen Neffen, den Sohn des Vizegraven, reservierte zum Gesamtpreis von 250 Pessas – offenbar Goldmünzen maurischer Herkunft –, davon 100 zahlbar spätestens 60 Tage nach erfolgter Bischofsweihe, die übrigen 150 in zwei Raten ein halbes bzw. ein ganzes Jahr nach Salas Tod, also dem Eintritt des »Erbfalls« an der Spitze des Bistums und dem Beginn der damit verbundenen Einkünfte³⁰). Dem entspricht eine um 1038 aufgesetzte regelrechte Kaufurkunde für das aquitanische Bistum Albi, das gleichfalls zu Lebzeiten seines Inhabers auf einen Nachfolger überschrieben wird

26) Ältere Wormser Briefsammlung, Brief 44, hg. von Walther BULST (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 3, 1949), S. 80f.

27) Mittelrheinisches Urkundenbuch, hg. von Heinrich BEYER, 1 (1860), S. 439 Nr. 382; vgl. zum Zeitan-satz 1053/56 Theo KÖLZER, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.–12. Jahrhundert) (VuF Sonderband 36, 1989), S. 112 Anm. 438.

28) Tegernseer Briefsammlung (Froumund), Brief 129, hg. von Karl STRECKER (MGH Epp. sel. 3, 1925), S. 145f.; vgl. Gerhard WEILANDT, Geistliche und Kunst. Ein Beitrag zur Kultur der ottonisch-salischen Reichskirche und zur Veränderung künstlerischer Traditionen im späten 11. Jahrhundert (Beihefte zum AKG 35, 1992), S. 312.

29) Meinhard, Brief 13 (wie Anm. 19), S. 206.

30) Jaime VILLANUEVA, *Viage literario a las Iglesias de España* 10 (1821), S. 285ff. Nr. 25; vgl. Elisabeth MAGNOU-NORTIER, *La société laïque et l'église dans la province ecclésiastique de Narbonne (zone cispyrénéenne) de la fin du VIII^e à la fin du XI^e siècle* (Publications de l'Université de Toulouse – Le Mirail A 20, 1974), S. 351f.

und dessen Familie insgesamt 10 000 (silberne) Solidi kostet, die je zu einem Viertel dem Vizegrafen von Albi und seinem Bruder, dem Bischof von Nîmes, zur Hälfte und dafür in drei Raten dem Grafen von Toulouse zu zahlen sind und bei vorzeitigem Tod des künftigen Bischofs auch ein Eintrittsrecht seines Bruders begründen (ohne Aufpreis)³¹. Der in der Literatur gern angeführte Spitzenpreis von 100 000 Solidi für das Erzbistum Narbonne um das Jahr 1013 ist dagegen weniger gut verbürgt, weil die Summe nur in einer Anklageschrift der späten 1050er Jahre begegnet³², also aufgebauscht sein könnte, doch steht im Kern dahinter gewiß ein weiterer Kontrakt der beschriebenen Art. Aus Italien sind mir keine vergleichbaren Dokumente bekannt, obgleich dort im 11. Jahrhundert sehr konkrete Simonievorwürfe ebenfalls in Fülle erhoben wurden³³, bisweilen auch mit genauen Preisangaben wie 900 Pfund Pavenser Münze für das Bistum Rimini³⁴, 1000 Pfund für den Mailänder Erzbischofsstuhl³⁵ oder gar 3000 Pfund, die sich nach einer hämischen Schilderung aus val-lombrosanischen Reformkreisen ein neureicher Mann aus Pavia 1061 den Aufstieg seines Sohnes zum Bischof von Florenz angeblich hat kosten lassen³⁶.

Damit deutet sich bereits an, daß die Anzahl der Simoniezeugnisse von wirklich unanfechtbarer Evidenz ziemlich gering ist. Immerhin reicht sie aus zu der prinzipiellen Feststellung, daß im 10./11. Jahrhundert die Vergabe von Kirchenämtern der verschiedensten Rangstufen vielfach, wenn nicht regelmäßig, mit materiellen Gegengaben und Nebenabreden verbunden gewesen sein dürfte. Ihre Form und vor allem ihr Umfang waren jedoch höchst unterschiedlich und haben offenkundig bei den Beteiligten häufig kaum das Bewußtsein des Unerlaubten geweckt, denn nach jahrhundertlang eingeschränkten Simonieverboten ist es ja immer wieder bemerkenswert mitanzusehen, mit wieviel Unbekümmertheit derlei vereinbart und öfter wohl noch praktiziert wurde. Erst in diesem einigermaßen gesicherten Rahmen gewinnt auch die weit größere Menge von Quellenstellen ihr Gewicht, die in eindeutig tadelnder Absicht weitere Einzelfälle ins Visier nehmen. Das sind mancherlei Anklagen und Strafurteile, abschreckende Exempla der theoretischen Traktate, hagiographische Beteuerungen, daß sich der jeweilige Heilige gegen simonistische Widersacher durchgesetzt habe, und viele entrüstete Äußerungen von Chronisten über das an-

31) Ch. DEVIC/J. VAISSETE, *Histoire générale de Languedoc* 5 (1875), Sp. 432f. Nr. 214; vgl. MAGNOU-NORTIER, *La société* (wie Anm. 30), S. 352, 621.

32) DEVIC/VAISSETE, *Histoire* 5 (wie Anm. 31), Sp. 496ff. Nr. 251; vgl. MAGNOU-NORTIER, *La société* (wie Anm. 30), S. 464f.

33) Vgl. Albert DRESNER, *Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert* (1890), S. 46ff.

34) Petrus Damiani, Brief 40 (wie Anm. 9), S. 479 Z. 5 (über Bischof Uberr I., etwa 996).

35) *Annales Altahenses maiores ad a. 1071*, hg. von Edmund Frhr. von OEFELE (MGH SS rer. Germ., 1891), S. 82 (über Erzbischof Gottfried, 1071).

36) *Vita Iohannis Gualberti auctore anonymo c. 5*, hg. von Friedrich BAETHGEN (MGH SS 30/2, 1934), S. 1106; vgl. Giovanni MICCOLI, *Pietro Igneo. Studi sull'età gregoriana* (Studi storici 40–41, 1960), S. 6f.; GOEZ, *Lebensbilder* (wie Anm. 16), S. 147.

stößige Treiben bestimmter Übeltäter. Wegen ihrer unverhohlenen Parteilichkeit machen diese Mitteilungen der historischen Kritik zumeist schwer zu schaffen, zumal in der Regel eine Überprüfung an Äußerungen der angeschuldigten Gegenseite nicht möglich ist. Nur selten wird man sich zutrauen dürfen, von einer haltlosen Verleumdung zu sprechen, wie im Falle des Bischofs Pibo von Toul, der 1074, nach einer Anzeige in Rom vor die Synode des Erzbischofs von Trier geladen, aus der Gegenüberstellung mit seinen Anklägern gerechtfertigt hervorging und dann für mehr als 30 weitere Amtsjahre unbehelligt blieb³⁷⁾. Viel häufiger müssen wir uns damit bescheiden, einzelne Details zu verwerfen, die exaltiert oder formelhaft wirken, im Kern aber – mit Hinblick auf die gesicherten Modellfälle – den angeprangerten Vorgang für glaubwürdig zu halten, oder genauer: seine Deutung als Simonie durch unsere Gewährleute zu akzeptieren. Gerade weil meist die Bewertung der Fakten mindestens ebenso strittig gewesen sein dürfte wie diese Fakten selbst, wird unsere Erkenntnis entscheidend dadurch gehemmt, daß wichtige Umstände wie die Höhe und der verpflichtende Charakter der Zahlung, ihre Herkunft und der Kreis der Empfänger häufig im Ungewissen bleiben und vor allem kaum an einem klaren Maßstab des allgemein Üblichen gemessen werden können. Man muß sich doch fragen, wie es mit unserer sonstigen Kenntnis von der Abtseinsetzung in Cluny in Einklang zu bringen ist, wenn berichtet wird, kein Geringerer als Hugo von Semur habe 1049 wenige Monate nach der Übernahme der Klosterleitung auf der Reimser Synode Leos IX., als ein jeder nach simonistischer Schuld befragt wurde, erklärt: »Für die Erlangung der Abtswürde habe ich – Gott sei mein Zeuge – nichts gegeben und nichts versprochen; was das Fleisch zwar wollte, dem haben Verstand und Vernunft (*mens et ratio*) widerstanden«³⁸⁾. Soll sich das auf die Wahl des Konvents oder die anschließende Weihe durch den Erzbischof von Besançon beziehen? Soll es nur eine besonders vorbildliche Haltung stilisieren oder so kurz nach dem Geschehen üble Gerüchte auffangen? Wer hätte bei dem Vorgang handfeste Forderungen stellen oder Erwartungen hegen können? Man weiß es nicht. Natürlich, in derart diffuser Lage mag es für den modernen Betrachter weise sein, sich vor beiden Extremen in der Beurteilung zu hüten, also weder die Geschichte der vorgregorianischen Kirche als eine einzige chronique scandaleuse zu begreifen noch apologetisch jeden Vorwurf abzustreiten, solange er nicht zwingend bewiesen ist, doch helfen solche probaten Maximen im Einzelfall, auf den es ankäme, schwerlich weiter.

Trotz aller Widrigkeiten, durch die sich das Phänomen immer wieder unserem Zugriff entzieht, scheint mir der erreichbare Überblick doch einige allgemeine und vergleichende

37) Vgl. Herbert ZIELINSKI, Zu den Hintergründen der Bischofswahl Pibos von Toul 1069, in: *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography*, ed. by Neithard BULST/Jean-Philippe GENET (1986), S. 90–96; Franz-Reiner ERKENS, Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit (Passauer Historische Forschungen 4, 1987), S. 5ff.

38) Anselme de Saint-Remy, *Histoire de la dédicace de Saint-Remy*, par Jacques HOURLIER, in: *La Champagne bénédictine (Travaux de l'Académie Nationale de Reims 160, 1981)*, S. 179–297, hier S. 240 (c. 27); vgl. Armin KOHNLE, Abt Hugo von Cluny (1049–1109) (Beihefte der Francia 32, 1993), S. 69f.

Überlegungen zur Praxis der Simonie im 11. Jahrhundert zu gestatten, die in künftiger Forschung weiter nachzuprüfen sein werden.

Die erste Erwägung betrifft die offenbar tiefe Verwurzelung der Simonie in den damaligen Lebensbedingungen der Kirche, was schon kritischen Zeitgenossen Analogien zu einem Krebsgeschwür oder zu schleichendem Gift nahegelegt hat³⁹⁾. Für den rückblickenden Historiker besteht noch weniger Anlaß, sich bei seiner Diagnose mit dem Hinweis auf zeitlose moralische Defizite menschlichen Verhaltens zu begnügen. Die tieferen Ursachen, die einer willentlichen Genesung offenbar entgegenstanden, zeigen sich vielmehr in historischen Traditionen, in gesellschaftlichen Konventionen und in ökonomischen Sachzwängen begründet. So kann man schon bis in die römische Antike eine Vorstellung zurückverfolgen, die das öffentliche Amt als persönliches Eigentum seines Inhabers begriff und folgerichtig kaum mit seiner kostenlosen Weitergabe rechnete ebenso wie sie die Verfügungsmacht über Ämter als Quelle legitimer Einnahmen erscheinen ließ⁴⁰⁾. Im Horizont des Mittelalters wiesen die lehnrechtlichen Formen der Übertragung und Anerkennung politischer Macht in dieselbe Richtung eines wechselseitigen Gebens und Nehmens, das in der vasallitischen Erbgebühr, dem *relevium*, kennzeichnenden Ausdruck gefunden hat⁴¹⁾. Die Ausstrahlung derartiger Gepflogenheiten auch auf die Besetzung geistlicher Ämter begann in dem Maße, wie römisch-byzantinische und barbarische Herrscher an der Schwelle des Mittelalters maßgeblichen Einfluß auf kirchliche Personalentscheidungen erlangten und laikale Grundherren in eigener Regie den Ausbau der gottesdienstlichen Versorgung betrieben⁴²⁾. Zusätzliche Kraft bezog die Analogie zwischen beiden Sphären seit der Karolingerzeit aus dem sakralen Nimbus des Königtums⁴³⁾, und der Gipfel ihrer sub-

39) *vulnus cancerosum* (nach Konzil von Toledo VIII c. 3) bei Manegold von Lautenbach, Liber ad Gebhardum c. 20, hg. von Kuno FRANCKE (MGH Ldl 1, 1891), S. 343 Z. 10, *velut cancer* auch bei Petrus Damiani, Brief 140, hg. von Kurt REINDEL (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 4/3, 1989), S. 479 Z. 6, die Gift-Metapher bei Kardinal Humbert (wie Anm. 8). Sehr geläufig ist auch *Simoniaca pestis*, z. B. Petrus Damiani, Brief 40 (wie Anm. 9), S. 440 Z. 18.

40) Vgl. MEIER-WELCKER, Simonie (wie Anm. 3), S. 67f.; Wolfgang SCHULLER, Ämterkauf im römischen Reich, Der Staat 19 (1980), S. 57–71; Brigide SCHWARZ, Ämterkäuflichkeit, in: Lex.MA 1 (1980), Sp. 561f.

41) Vgl. Volker RÖDEL, Lehnware, in: HRG 2 (1978), Sp. 1752–1755; Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted (1994), S. 57ff. u. ö.

42) Vgl. Karl VOIGT, Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit (1936), S. 46f., 240ff., 317ff.; Knut SCHÄFERDIEK, Das Heilige in Laienhand. Zur Entstehungsgeschichte der fränkischen Eigenkirche, in: Vom Amt des Laien in Kirche und Theologie. Festschrift für Gerhard Krause zum 70. Geburtstag, hg. von Henning SCHRÖER/Gerhard MÜLLER (1982), S. 122–140 (auch in: DERS., Schwellenzeit. Beiträge zur Geschichte des Christentums in Spätantike und Frühmittelalter, hg. von Winrich A. LÖHR/Hanns Christof BRENNECKE [Arbeiten zur Kirchengeschichte 64, 1996], S. 247–265); Georg SCHEIBELREITER, Der Bischof in merowingischer Zeit (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 27, 1983), S. 149ff.

43) Vgl. Eugen EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (VuF 3, 1956), S. 7–73 (auch in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften, hg. von Hartmut ATSMÄ [Beihefte der Francia 3/1, 1976], S. 3–71); Janet L.

jektiven Berechtigung war erreicht, als die hohe Geistlichkeit unter den Ottonen und Saliern nicht nur zu Treuhändern ausgedehnten Reichsbesitzes, sondern auch zu Teilhabern allgemeiner Hoheitsrechte geworden war und ihren Lehnseid genauso leistete wie die weltlichen Magnaten⁴⁴). Wer damit zu rechnen hatte, seinen bischöflichen Alltag weit stärker mit der Verwaltung und Mehrung der Besitzungen und Gerechtsame seiner Kirche, mit der Beratung und Unterstützung der Herrscher, gar mit selbständigen Aktionen in der Reichspolitik zu verbringen als mit Seelsorge und Sakramentenspendung, lief kaum Gefahr, sich noch in der Rolle des Simon Magus wiederzuerkennen, wenn er sich diese Aussichten etwas kosten ließ.

Die Berufung in eine derartige Machtstellung und damit die Bevorzugung vor Mitbewerbern nicht mit leeren Händen und bloß verbaler Dankbarkeit entgegennehmen zu wollen, entsprach im übrigen den Verhaltensmustern jener aristokratischen Gesellschaft, der alle Beteiligten entstammten. Man hat von der »Ökonomie des Schenkens« gesprochen, um eine Grundhaltung zu bezeichnen, die tunlichst keine Gunst und Gabe unerwidert lassen wollte, aber auch Schenkungen mit der klaren Erwartung der Gegenleistung verband⁴⁵). Wie die Gabe vom Rang des Gebers, so zeugte die Gegengabe von der Würde des Beschenkten, und die Rechnung immer wieder glatt zu stellen, in diesem Sinne: nichts schuldig zu bleiben, scheint eine Leitlinie im prestigebeladenen Umgang des Königtums mit den großen Familien gewesen zu sein, als dessen Teil die kirchliche Personalpolitik im 10./11. Jahrhundert aufgefaßt werden muß⁴⁶). So konnte es dahin kommen, daß nicht bloß adlige Kloster- und Stiftsgründungen vielfach rasch in den Bannkreis der Königsgewalt gerieten, sondern daß auch beträchtliche Stücke adligen Familienerbes im Vermögen der großen Reichsbistümer und -abteien aufgingen, sofern nur an deren Spitze ein Sproß der Vorbesitzer trat⁴⁷).

NELSON, *The Lord's anointed and the people's choice: Carolingian royal ritual*, in: *Rituals of Royalty. Power and Ceremonial in Traditional Societies*, ed. by David CARRADINE/Simon PRICE (1987), S. 137–180 (auch in: DIES., *The Frankish World 750–900* [1996], S. 99–131); Stefan WEINFURTER, *Idee und Funktion des »Sakralkönigtums« bei den ottonischen und salischen Herrschern (10. und 11. Jahrhundert)*, in: *Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator*, hg. von Rolf GUNDLACH/Hermann WEBER (Schriften der Mainzer Philosophischen Fakultätsgesellschaft 13, 1992), S. 99–127.

44) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge G 352, 1998)*; speziell zur Eidesleistung Monika MINNINGER, *Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzung um den Lehnsnexus zwischen König und Episkopat (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 2, 1978), S. 23ff.*

45) Vgl. Jürgen HANNIG, *Ars donandi. Zur Ökonomie des Schenkens im früheren Mittelalter*, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), *Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung (1988), S. 11–37*; I. SCHNEIDER, *Gabe*, in: *RGA 10 (1998), S. 301–307.*

46) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Der ottonische Reichsepiuskopat zwischen Königtum und Adel, FmSt 23 (1989), S. 291–301, hier S. 295.*

47) Vgl. HOFFMANN, *Mönchskönig (wie Anm. 20), S. 64ff.*

Demnach war selbst eine wirtschaftliche Schädigung der Kirchen durch derlei Usancen und Verflechtungen keineswegs regelmäßig und augenscheinlich gegeben. Ohnehin hatten die materiellen Notwendigkeiten, die sich aus der Existenz eines professionellen geistlichen Standes ergaben, schon früh und immer wieder neben dem Christuswort »Was ihr umsonst empfangen habt, gebt umsonst« (Matth 10,8) auch das andere in Erinnerung gebracht, wonach »der Arbeiter seines Lohnes würdig« sei (Matth 10,10)⁴⁸. Allen globalen Verboten zum Trotz schien das ein Entgelt für geistliche Handlungen zu rechtfertigen und konnte die Problematik auf die Frage des angemessenen Preises reduzieren mit der Konsequenz jener abgestuft nach Weihegraden fixierten Tarife, die ein resoluter Simoniegegner wie Petrus Damiani voller Entrüstung aus dem Mailand seiner Zeit überliefert⁴⁹). Die Unentwirrbarkeit der Verstrickungen, die eine Suche nach den strukturellen Gründen für die verbreitete Simonie zum Vorschein bringt, bestätigt insgesamt viele Beobachtungen, die bei der modernen Erforschung von Ämterkäuflichkeit und Korruption in anderen historischen Zeiträumen gemacht worden sind und die zum gegenseitigen Nutzen auch von der Mediävistik aufgegriffen und weitergeführt werden könnten⁵⁰). Die dabei abstrakt gewonnenen Einsichten in die Unausweichlichkeit und Unüberwindbarkeit des Übels unter bestimmten sozialen und institutionellen Rahmenbedingungen sprechen m. E. gegen die Vorstellung der Zeitgenossen von einem objektiv rapiden und bedrohlichen Anwachsen der Simonie im Verlauf des 10. und 11. Jahrhunderts und eher für eine subjektiv zunehmende Empfindlichkeit ihr gegenüber als Folge der fortschreitenden inneren Christianisierung der abendländischen Völker. Diese vergleichenden Seitenblicke können zugleich besser verständlich machen, warum entgegen allem argumentativen und legislativen Aufwand die Mißstände in der Reformzeit nicht wirklich überwunden, sondern bestenfalls eingeschränkt und erschwert worden sind. Das Ärgernis blieb der Kirche auf Jahrhunderte erhalten, freilich nach der Überwindung des laikalen Eigenkirchenrechts zunehmend verlagert auf die Umgangsformen zwischen Amtsbewerbern und der jeweils verfügungsberechtigten geistlichen Obrigkeit bis hinauf zum stets geldbedürftigen Papsttum selbst⁵¹). Die Schranken, die dem Kampf gegen die Simonie durch übermächtige Umstände gesetzt wurden, hat bereits der Dichter Donizo von Canossa im frühen 12. Jahrhundert prägnant zum Ausdruck gebracht, indem er einem reformeifrigen italischen Bischof das bissige Dic-

48) Vgl. Gregor SCHÖLLGEN, *Sportulae*. Zur Frühgeschichte des Unterhaltsanspruchs der Kleriker, ZKG 101 (1990), S. 1–20.

49) Petrus Damiani, Brief 65, hg. von Kurt REINDEL (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 4/2, 1988), S. 240f. Danach zahlte man in Mailand für die Weihe zum Subdiakon 12 Geldstücke, zum Diakon 18, zum Priester 24 *quasi per praefixam condicionis regulam*.

50) Vgl. Wolfgang SCHULLER, Probleme historischer Korruptionsforschung, *Der Staat* 16 (1977), S. 374–392; *Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert*, hg. von Ilja MIECK (Einzelpublikationen der Historischen Kommission zu Berlin 45, 1984); Wolfgang SCHULLER/Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER/Alexander P. KAZHDAN, Korruption, in: *Lex.MA* 5 (1991), Sp. 1448–1452.

51) Vgl. Ludwig VONES, Fiskalismus, in: *LThK*³ 3 (1995), Sp. 1311.

tum zuschrieb, er würde 1000 Pfund für die Papstwürde geben, um in die Lage zu kommen, die verdammten Simonisten aus dieser Welt zu verjagen⁵²).

Eine weitere Schlußfolgerung hat davon auszugehen, daß die Quellenlage, zumindest soweit es um simonistische Praktiken bei der Vergabe von Bischofsstühlen geht, ein räumlich unterschiedliches Bild zu erkennen gibt. Zwar ist überall im 10./11. Jahrhundert mit mehr oder minder arglosen Gegengaben der Weihkandidaten zu rechnen, doch scheint es kein Zufall zu sein, daß besonders frivole und durch die Höhe der Zahlungen auffallende Geschäfte aus verschiedenen Teilen Frankreichs sowie aus Italien überliefert werden. Dieser Eindruck wird auch durch einzelne regional vergleichende Urteile aus zeitgenössischer Feder bekräftigt, die die Zustände in diesen Ländern für schlimmer halten als anderwärts⁵³), und in die nämliche Richtung weist der erkennbare Verlauf der anfänglichen Bekämpfung der Simonie durch die Reformpäpste und ihre Legaten nach 1046, der in stattlicher Anzahl gerade italische und französische Bischöfe zum Opfer fielen. Auch wenn die Beschuldigungen in der Regel nicht zu überprüfen sind, kann doch festgehalten werden, daß z. B. ein so krasser Fall wie der eines 1049 von Leo IX. abgesetzten Bischofs von Nantes, der nicht leugnen konnte, die bereits von seinem Vater innegehabte *cathedra* nach dessen Tod für Geld erworben zu haben⁵⁴), in der deutschen Reichskirche der Ottonen und Salier nicht einmal als üble Nachrede begegnet und als Realität beim heutigen Stand der prosopographischen Erforschung des Reichsepiskopats mit Sicherheit auszuschließen ist. Dementsprechend stößt man erst 1074, wenn ich recht sehe, auf ein deziertes pauschales Verdikt über die simonistische Befleckung der deutschen Bischöfe, und zwar in einem vertraulichen Brief Gregors VII. an die Markgräfinnen Beatrix und Mathilde⁵⁵).

Trifft diese Mutmaßung über ein gewisses räumliches Gefälle in der Verbreitung und Intensität von Simonie speziell bei Bischofserhebungen zu, dann könnte sich der Befund als das Produkt zweier ganz verschiedener Faktoren erweisen. Einerseits ist der höhere Entwicklungsstand von Münzprägung und alltäglichem Geldumlauf in den Mittelmeerlandern zu bedenken⁵⁶), der im 11. Jahrhundert die kirchliche Vermögensnutzung in den italischen Städten bereits nachhaltig prägte und offenbar im französischen Süden die erwähnten simonistischen Ratenkaufverträge ermöglichte, während im gleichzeitigen

52) Donizo, Vita Mathildis I 491–493, a cura di Luigi SIMEONI (RIS² 5/2, 1931–40), S. 23.

53) Rodulf, Historiae V 25 (wie Anm. 21), S. 250f.

54) Anselme, Histoire (wie Anm. 38), S. 248f. (c. 33).

55) Gregor VII., Registrum I 77/JL 4858 (wie Anm. 10), S. 109 Z. 24ff.

56) Vgl. Cinzio VIOLANTE, I vescovi dell'Italia centro-settentrionale e lo sviluppo dell'economia monetaria, in: Vescovi e diocesi in Italia nel medioevo (sec. IX–XIII). Atti del II Convegno di storia della chiesa in Italia (Italia sacra 5, 1964), S. 193–217 (auch in: DERS., Studi sulla cristianità medioevale. Società, istituzioni, spiritualità, raccolti da Piero ZERBI [Cultura e storia 8, 1972], S. 325–347); Reinhold KAISER, Münzprivilegien und bischöfliche Münzprägung in Frankreich, Deutschland und Burgund im 9.–12. Jahrhundert, VSWG 63 (1976), S. 289–338.

Deutschland die auch nur halbwegs ernstzunehmenden Simonievorwürfe stets die Zahlung von Edelmetall nach Gewicht oder die Übereignung anderer Sachwerte betreffen⁵⁷⁾. Erst eine durchgreifende Monetarisierung des Wirtschaftslebens schuf eben die Voraussetzung dafür, den Preis für die Übergabe einer Kirche nicht willkürlich oder symbolisch festzulegen, sondern in berechenbarer Relation zu deren Ertragskraft auszuhandeln. Zum anderen deutet sich an, daß simonistische Exzesse durch die Kirchenhoheit lokaler und regionaler Magnaten begünstigt wurden und umgekehrt im weiteren Rahmen einer intakten Reichskirche unter der Autorität des Königs eher zu vermeiden oder doch wenigstens in Grenzen zu halten waren. Anscheinend drängte sich südfranzösischen Grafen und Bischöfen mit ererbter Verfügungsgewalt über ganze Bistümer die eigenkirchenrechtliche Analogie zur gewinnträchtigen Vergabe von Propsteien, Pfarreien und Kapellen auf ihrem Grund und Boden viel massiver auf als dem König, der zu seinem Episkopat ideell und politisch in einem ausgewogeneren Verhältnis des wechselseitigen Gebens und Nehmens stand. Seine kirchlichen Personalentscheidungen konnten von längerfristigen und grundsätzlicheren Erwägungen bestimmt sein als der aktuellen Zahlungsfähigkeit eines Bewerbers und sich doch auf weitere Sicht in mannigfachen wertvollen Diensten des Erkorenen, in der Loyalität seines ganzen aristokratischen Anhangs und auf manche andere Weise nicht minder »bezahlt machen«.

Je weniger ein solcher »Handel« auf eine punktuelle Transaktion beschränkt blieb und je weniger er sich mit handgreiflichem Gold und Silber verband, desto schwerer dürfte es den Beteiligten gefallen sein, darin verbotene Simonie zu erkennen. Es kann daher kaum überraschen, daß sich die radikale Polemik gegen den geistlichen Ämterkauf im 11. Jahrhundert auch nicht an den deutschen Verhältnissen, sondern zuerst in Italien und in etwa auch in Frankreich entzündet hat, also im Widerstreit zu den dortigen, viel direkteren und dennoch ungerührt geübten, ja beurkundeten Gepflogenheiten. Dies gilt nicht nur für frühe einheimische Kritiker wie Petrus Damiani oder auch Rodulf Glaber, sondern zumal für Persönlichkeiten wie Papst Leo IX. und Kardinal Humbert, die sich erst zu entschiedener legislativer und literarischer Aktivität herausgefordert sahen, als sie aus Deutschland nach Italien gekommen waren und die Zustände in Rom, Mailand und anderwärts mit eigenen Augen kennengelernt hatten. Es scheint dieser Anschauungsunterricht gewesen zu sein, der sie zu immer grundsätzlicherem Nachdenken über die Natur und die Voraussetzungen des simonistischen Übels trieb und den Kardinal Humbert binnen einem Jahrzehnt zu seiner bahnbrechenden Absage an die Laienmacht in der Kirche überhaupt

57) Auch im westlichen Frankreich, wie der Fall des Bischofs Hubert von Angers zeigt, dessen Vater Hubert, *vicecomes* von Vendôme, 1005/06 dem verfassungsberechtigten Grafen Fulco Nerra einen Hof mit Kirche in Mazé überließ *pro episcopatu Andecavensi filio suo Huberto impetrando*: Cartulaire de l'abbaye cardinale de la Trinité de Vendôme, publ. par Charles MÉTAIS 1 (1893), S. 97ff. Nr. 45; vgl. Steven FANNING, A Bishop and his World before the Gregorian Reform: Hubert of Angers, 1006–1047 (Transactions of the American Philosophical Society 78/1, 1988), S. 16f., 96f. Nr. 1.

brachte⁵⁸). Immer neue Impulse empfing die Theoriebildung aus der seither in Gang gekommenen gezielten Strafverfolgung von Simonisten durch päpstliche Synoden und Legaten, die sich so lange praktisch ausschließlich in Nord- und Süditalien, in Frankreich und Spanien abspielte, wie die maßgeblichen Reformer in Rom noch selbst aus Deutschland stammten, und die aus jenen Ländern eben die verheerenden Eindrücke vermittelte, die sich, schwer überprüfbar, in unseren Quellen spiegeln. Erst als an der Kurie die Sensibilität gegenüber der Simonie auf den Höhepunkt gelangt und zudem ihre Ahndung als Mittel zur neuartigen Demonstration der Primatsgewalt erkannt und erprobt war, begannen seit Ende der 1060er Jahre unter dem italischen Papst Alexander II. auch deutsche Bischöfe und Äbte durch Anklagen ihrer örtlichen Gegner in denselben Verdacht zu geraten, und es kam zu Prozessen, die für geschärfte Blicke kein gutes Licht auf die Reichskirche des jungen Heinrich IV. warfen⁵⁹). Heftige Vorwürfe, in beiden Richtungen über die Alpen hinweg erhoben, betrafen nicht die Simonie als solche, sondern die ungewohnten Methoden ihrer zentralen Bekämpfung und bestimmten in Deutschland das unmittelbare Vorspiel des sogenannten Investiturstreits⁶⁰).

Diese relativ späte Auseinandersetzung mit konkreter Simonie im *Regnum Theutonicum* und die regelmäßig von Unverständnis geprägte Reaktion der Beschuldigten – im Unterschied zu manchen belasteten Prälaten in Italien und Frankreich, die sich zuvor nicht lange an ihr Amt geklammert zu haben scheinen – lassen auf spezifische Schwierigkeiten schließen, die kirchenrechtliche Doktrin mit der eingespielten kirchenpolitischen Praxis in Beziehung zu setzen, und verweisen damit auf einen weiteren Aspekt des Gesamtproblems, dem noch eine letzte Überlegung gelten soll. Worum es dabei geht, kann am besten der Annalist Lampert von Hersfeld verdeutlichen, der mit bewegten, aber auch ziemlich gleichlautenden Wendungen die spektakulären Simoniefälle der frühen 1070er Jahre in Konstanz, auf der Reichenau und in Bamberg schildert und damit zu erkennen gibt, daß er zwar kaum beweiskräftige Einzelheiten kannte, statt dessen aber ein voll entwickeltes Schreckbild des simonistischen Missetäters sicher zu handhaben wußte⁶¹). Da inzwischen nämlich offenbar das bloße Stichwort ausreichte, um eine Fülle negativer Assoziationen zu wecken, fiel es auch umgekehrt nicht schwer, von vermeintlichen Symptomen auf angebliche Ursachen zu schließen: Wenn ein Bischof oder Abt energisch auf den fälligen Abgaben bestand, schien er demnach einen Kaufpreis für seine Würde aufbringen oder refinanzieren zu wollen, und wenn er personelle Entscheidungen seines Vorgängers aufhob, geriet er in den Verdacht, Hüter der kirchlichen Reinheit mundtot zu machen oder Mit-

58) Vgl. Gerd TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7, 1936), S. 130ff.

59) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Spirituales latrones. Zu den Hintergründen der Simonieprozesse in Deutschland zwischen 1069 und 1075*, HJb 92 (1972), S. 19–60.

60) Vgl. ERDMANN, *Studien* (wie Anm. 19), S. 238ff.; SCHNEIDER, *Sacerdotium* (wie Anm. 22), S. 94ff.

61) Lampert von Hersfeld, *Annales ad a. 1069, 1071, 1075*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ., 1891), S. 111, 127, 205 u. ö.; vgl. SCHIEFFER, *Spirituales latrones* (wie Anm. 59), S. 58f.

wisser verbotener Geschäfte zufriedenzustellen. In Anbetracht dessen, was seit langem zwischen Königtum und Reichsepiskopat üblich war, konnte plötzlich niemand mehr sicher sein, mit Details aus seiner Vergangenheit konfrontiert zu werden, die sich bei penibler Betrachtung als simonistische Vergehen deuten ließen und in einem zunehmend gereizten gesamtkirchlichen Klima auf römischer Seite als willkommene Bestätigung der ohnehin vermuteten Reformbedürftigkeit auch der deutschen Kirche einen fatalen Eindruck machen würden.

Vor solchem Hintergrund stellt sich nicht die Frage, ob die zwischen 1069 und 1075 abgesetzten oder zur Resignation gedrängten deutschen Kirchenmänner vielleicht unschuldig waren, weil die Quellen kaum wirklich hieb- und stichfeste Indizien ihrer Verfehlungen liefern, sondern man müßte überlegen, ob sie tatsächlich schuldiger waren als das Gros ihrer Amtskollegen, dem resolute Ankläger erspart blieben. Das Problem liegt darin, daß die aus der Erfahrung anderwärts verbreiteter Mißstände genährte Theorie der Simonie mittlerweile zum vielseitig verwendbaren Klischee erstarrt und zum Schlagwort verflacht war, das seine denunziatorische Wirkung nur selten verfehlte⁶². Mit dem kaum näher spezifizierten Simonievorwurf haben sich dann beide Seiten im Investiturstreit moralisch herabzusetzen gesucht, und schon 1077 konnte eine deutsche Königswahl, die mit Wahlkapitulationen verknüpft war, als von simonistischer Häresie besudelt bezeichnet werden⁶³. Ob daran ein Verständnis des Königturns als eines geistlichen Amtes abzulesen ist, erscheint fraglich; eher wird Simonie hier wie auch in anderen Äußerungen zum Inbegriff einer verkehrten, die Freiheit des göttlichen Geistes hemmenden und überhaupt dem Willen Gottes zuwiderlaufenden Ordnung. Man sieht: Je öfter die Vokabel zu einem vergifteten Pfeil zugespitzt wurde, desto weniger bestand noch Klarheit darüber, was damit eigentlich gemeint war.

62) Vgl. TELLENBACH, »Gregorianische Reform« (wie Anm. 14), S. 103f.; Hanna VOLLRATH, *L'accusa di simonia tra le fazioni contrapposte nella lotta per le investiture*, in: *Il secolo XI: una svolta?*, a cura di Cinzio VIOLANTE/Johannes FRIED (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno 35, 1993), S. 131–156.

63) Bruno, *Buch vom Sachsenkrieg*, c. 91, hg. von Hans Eberhard LOHMANN (MGH Dt. MA 2, 1937), S. 85 Z. 23; vgl. Walter SCHLESINGER, *Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17, 1973), S. 61–85, hier S. 73 (auch in: *Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965–1979*, hg. von Hans PATZE/Fred SCHWIND [VuF 34, 1987], S. 273–296, hier S. 284).